



# Gebührentarif Gefahrenmeldeanlagen (GMA)

für Besitzer einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) mit Aufschaltung zur  
Kantonalen Notrufzentrale der Kantonspolizei St. Gallen

*Gültig ab 1. Januar 2021*

Auszug aus Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung

- 1. Grundgebühr je Anschluss (27.64.01)**  
Aufschaltgebühr für Neuanschluss, Erstellen des Alarmdossiers und des Alarmdispositivs
  - 1.1. Einbruchmeldeanlage (EMA) Fr. 300.--
  - 1.2. Brandmeldeanlage (BMA) Fr. 300.--
  - 1.3. Einbruch- und Brandmeldeanlage (GMA) Fr. 500.--
  - 1.4. Wasserstandsmeldeanlage (WMA) Fr. 300.--
  
- 2. Jahresgebühr je Anschluss (27.64.02)**
  - 2.1. Einbruchmeldeanlage (EMA) Fr. 300.--
  - 2.2. Brandmeldeanlage (BMA) Fr. 800.--
  - 2.3. Einbruch- und Brandmeldeanlage (GMA) Fr. 1'000.--
  - 2.4. Wasserstandsmeldeanlage (WMA) Fr. 300.--
  
- 3. Änderung des Alarmdispositivs (27.64.04)**  
Umbau und/oder Umzug, Provisorium etc.
  - 3.1. Umbau Objekt mit Einbruchmeldeanlage (EMA) Fr. 100.--
  - 3.2. Umzug, Bezug Provisorium, Objekt mit EMA, zusätzlich Fr. 100.--
  - 3.3. Brandmeldeanlage (BMA) Fr. 100.--
  - 3.4. Grösserer Aufwand bei BMA, zusätzlich Fr. 100.--

#### **4. Fehlalarme (EMA) (27.64.05)**

Unter die Gebührenpflicht fallen alle Fehlalarme, welche aufgrund von falscher Bedienung, unbekannter Ursache, technischer Ursache, Umwelteinflüssen, Bauarbeiten usw. ausgelöst werden.

Die Verrechnung erfolgt an die Anlagenbesitzer.

##### 4.1. Fehlalarm rechtzeitig quittiert (EMA) ab 1.1.2021

Fehlalarme, welche sofort quittiert werden und auch kein Aufgebot der Polizei erfordern:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. – 3. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres   | keine Gebühr |
| 4. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres ( <i>auch die vorgängigen 3 Alarme werden mit Fr. 50.-- verrechnet</i> ) | Fr. 200.--   |
| 5. und jeder weitere Alarm innerhalb eines Kalenderjahres  | Fr. 50.--    |

##### 4.2. Fehlalarme nicht oder zu spät quittiert (EMA) ab 1.1.2021

Fehlalarme, welche ein Aufgebot der Polizei zur Folge haben:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres                   | keine Gebühr |
| 2. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres                   | Fr. 200.--   |
| 3. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres                   | Fr. 300.--   |
| 4. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres                   | Fr. 400.--   |
| 5. Alarm innerhalb eines Kalenderjahres                   | Fr. 500.--   |
| 6. und jeder weitere Alarm innerhalb eines Kalenderjahres | Fr. 600.--   |

#### **5. Probealarm EMA**

Rechtzeitig angemeldeter Probealarm keine Gebühr

#### **6. Bemerkungen**

##### 6.1. Aufschaltgebühr Brandmeldeanlage

In der Jahresgebühr der Brandmeldeanlage sind Fr. 200.-- für die Feuerwehr enthalten. Dieser Betrag wird der zuständigen Feuerwehr gutgeschrieben.

##### 6.2. Fehlalarme Brandmeldeanlagen

Fehlalarme von Brandmeldeanlagen werden von der zuständigen Feuerwehr in Rechnung gestellt. Seitens der Polizei erfolgt keine Verrechnung, ausser wenn gleichzeitig ein Einbruchalarm aufgrund eines Fehlalarmes ausgelöst wird, welcher ein Aufgebot der Polizei erfordert.

##### 6.3. Inkrafttreten

Der Gebührentarif für Gefahrenmeldeanlagen tritt ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tarife sind exklusive Mehrwertsteuer.

St. Gallen, 1. Januar 2021